

30. 1. Kann die Frist für den Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr für die Berufungsinstanz unter dem Vorbehalt des Widerrufs verlängert werden?

2. Bewirkt die Nichtigkeit des Vorbehalts die Nichtigkeit der Fristverlängerung?

ZPO. § 519 Abs. 6.

III. Zivilsenat. Beschl. v. 31. Januar 1936 i. S. M. (M.) w. Stadtgemeinde R. (Bekl.). III B 1/36.

- I. Landgericht Rudolfstadt.
- II. Oberlandesgericht Jena.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den

Gründen:

Durch Urteil des Landgerichts vom 26. August 1935 wurde die Klage abgewiesen, soweit sie einen Streitwert von 14 297,27 RM. betraf. Der Kläger legte dagegen rechtzeitig Berufung ein, die er auch rechtzeitig begründete. Sein Gesuch um Bewilligung des Armenrechts für die Berufung wurde durch Beschluß des Oberlandesgerichts vom 18. Oktober 1935 zurückgewiesen, da die weitere Rechtsverfolgung nur wegen eines Teilbetrags von 195,20 RM. Aussicht auf Erfolg verspreche, für diesen Teilbetrag aber der Kläger die Prozeßkosten bezahlen könne.

Durch Verfügung des Vorsitzenden vom 24. Oktober 1935 wurde dem Kläger für die Zahlung der Prozeßgebühr mit 227,30 RM. aus einem Streitwert von 14 297 RM. eine Nachweisfrist von 3 Wochen vom Tage der Zustellung, d. i. vom 26. Oktober, an gesetzt, die am 16. November ablief. Am 14. November zahlte der Kläger 9 RM. als Prozeßgebühr aus einem Streitwert von 195,20 RM. ein und beantragte für den weiteren Kostenvorschuß einen Monat Fristverlängerung. Mit Verfügung vom selben Tage verlängerte der Vorsitzende die Nachweisfrist bis zum 14. Dezember, um angeblich schwebende Vergleichsverhandlungen mit der Beklagten nicht zu stören, behielt sich aber den Widerruf der Verlängerung vor, wenn sich herausstellen sollte, daß keine Vergleichsverhandlungen schwebten. Mit Verfügung vom 21. November widerrief er die bewilligte Verlängerung und beschränkte sie auf die Zeit bis zum 25. November unter der Androhung der Verwerfung der Berufung, soweit sie mehr als einen Streitwert von 195,20 RM. betreffe. Diese Verfügung wurde dem Anwalt des Klägers am 22. November zugestellt. Am 2. Dezember zog der Kläger seine Berufung wegen der von ihm verlangten Haftung für die Unterschlagungen des Stadtinspektors Sch. zurück und stellte in Aussicht, daß er Abänderung des angefochtenen Urteils nur für den Teilbetrag von 195,20 RM. beantragen werde. Durch Beschluß des Oberlandesgerichts vom 3. Dezember 1935 wurde die Berufung als unzulässig verworfen, weil die Gebührenzahlung nicht bis zum 25. November nachgewiesen, bis dahin aber auch die Berufung nicht beschränkt worden sei. Der Beschluß wurde dem Anwalt am 16. Dezember zugestellt. Am 23. Dezember

beantragte der Kläger beim Oberlandesgericht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Aufhebung des Beschlusses vom 3. Dezember. Über den Antrag ist noch nicht entschieden worden. Am 28. Dezember 1935, also rechtzeitig, legte er gegen den Beschluß vom 3. Dezember das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde ein. Zur Begründung brachte er vor und versicherte an Eidesstatt, daß er die Verfügung vom 21. November erst am 27. November erhalten habe, da er sich auf einer Geschäftsreise befunden habe, und daß er darauf sofort die Beschränkung der Berufung veranlaßt habe. Er fügte an, daß ihm inzwischen die Mittel zur Durchführung der Berufung im ganzen zur Verfügung gestellt worden seien.

Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht erkannt, daß die Berufung in vollem Umfang als unzulässig zu verwerfen ist, wenn vor Fristablauf der Nachweis der Zahlung der erforderlichen Prozeßgebühr für einen Teil des Betrags nicht erbracht ist (RGZ. Bd. 112 S. 378 [379]). Daran konnte auch die unzutreffende Rechtsbelehrung des Vorsitzenden in der Verfügung vom 21. November 1935 nichts ändern.

Rechtsirrig ist aber das Berufungsgericht an der Prüfung der Rechtswirksamkeit der Verfügung des Vorsitzenden vom 14. November 1935 vorbeigegangen und hat die Frage offen gelassen, ob die Fristverlängerung mit dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß keine Vergleichsverhandlungen eingeleitet waren, belastet werden konnte.

Rechtsbegründende richterliche Verfügungen sind an sich bedingungsfeindlich und vertragen keinen Vorbehalt eines Widerrufs, der das durch die Verfügung gesetzte Recht rückwirkend wieder vernichten würde. Die Fristverlängerung gibt dem Berufungskläger Raum zur Beschaffung der Prozeßgebühr. Eine unter der fortbauenden Gefahr des Widerrufs stehende Fristverlängerung könnte diesen Zweck nicht erfüllen. Der Widerrufsvorbehalt würde eine Unklarheit und Unsicherheit des zugebilligten Rechts erzeugen, die das Recht selbst wieder aufheben würde. Er ist also so zweckwidrig, daß er als nicht beigelegt angesehen werden muß, ohne daß jedoch die Rechtswirksamkeit der Fristverlängerung selbst dadurch berührt wird. Die einmal verlängerte Frist kann nicht wieder abgekürzt werden. § 519 Abs. 6 ZPO. sieht zwar eine Fristverlängerung, aber keine Fristverkürzung vor. Ihre Zulassung würde gleichfalls eine sinn-

widrige Unsicherheit zur Folge haben, die mit dem Zweck der Einrichtung unverträglich wäre. Um so weniger kann die bewilligte Fristverlängerung wegen der rechtlich unzulässigen Verknüpfung mit dem Vorbehalt rückwirkend selbst wieder ganz hinfällig werden. Die Fristverlängerung war also wirksam gesetzt, ihr Widerruf wirkungslos. Innerhalb der Frist hat der Kläger die Berufung auf den Teilbetrag von 195,20 RM. beschränkt, für den er die Einzahlung der Prozeßgebühr rechtzeitig nachgewiesen hat. Selbst wenn aber unterstellt würde, daß die Rechtsunwirksamkeit des Vorbehalts die Rechtsunwirksamkeit der Fristverlängerung selbst nach sich ziehen müßte, wäre damit die Beseitigung der ersten Fristsetzung nicht mehr auszuräumen. Die die Fristverlängerung bewilligende Verfügung befreit die Partei zugleich von der Einhaltung der ersten Frist und hebt damit die an ihre Nichteinhaltung geknüpfte Wirkung auf (RGZ. Bd. 144 S. 258). Dieser Teil der Verfügung ist mit dem Vorbehalt des Widerrufs überhaupt nicht belastet. Die Folge wäre, daß der Ablauf der ersten Frist seines Einflusses auf den Verlust des Berufungsrechts entkleidet worden wäre, ohne daß eine wirksame Frist für den Nachweis der Bezahlung der Prozeßgebühr gesetzt wäre. Auch in diesem Falle wäre also die Bezahlung für den einen Teil der Berufungssumme und die Zurüdnahme der Berufung für den anderen Teil rechtzeitig geschehen.

Der Beschluß des Oberlandesgerichts, durch den die Berufung verworfen wurde, ist daher als rechtsirrig aufzuheben.